



Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

Dez. 34
Hubertusweg 19
36251 Bad Hersfeld

Aktenzeichen	21/1 – 93b 02-05 Nr. 02/13
Bearbeiter/in	Herr Zierau
Durchwahl	0561 106-31 13
Fax	0561 106-16 41
E-Mail	peter.zierau@rpks.hessen.de
Internet	www.rp-kassel.de
Ihr Zeichen	34/Hef 93 d 04 -198/2
Ihr Antrag	07.03.2013
Besuchsanschrift	Steinweg 6, Kassel
Datum	.06. 2013

In dem landesplanerischen Verfahren nach § 8 Hess. Landesplanungsgesetz (HLPG)
i.V. mit § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG)

des Dezernates Bergaufsicht beim Regierungspräsidium Kassel

Antragstellerin,

wegen

Zulassung einer Abweichung vom Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN)
hat der Zentralausschuss der Regionalversammlung Nordhessen in seiner Sitzung am 10.06.2013

folgende **landesplanerische Entscheidung** getroffen:

I.

Dem Antrag vom 07.03.2013 auf Zulassung einer Abweichung vom RPN gemäß § 8 HLPG für den Bau eines Stapelbeckens am Standort Hattorf durch die K+S KALI GmbH, Gemeinde Philippsthal, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, wird entsprochen.

Der beiliegende Übersichtsplan (Maßstab 1: 20.000 i. O.), der Lageplan (Maßstab 1: 1000 i. O.) und der Plan „Gesamtkonzeption“ (ohne Maßstab) werden Bestandteile dieses Bescheides.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Steinweg 6 · 34117 Kassel · Vermittlung 0561 106-0.
Das Dienstgebäude Steinweg 6 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen (Haltestelle Altmarkt).

II

Hinweise

1. Für die Rodung von Wald für das Stapelbecken und die notwendige Rohrleitung zu den Ulster-Becken wird ein Ausgleich durch eine flächengleiche Ersatzaufforstung erforderlich. (Hinweis **Obere Forstbehörde**).
2. Im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren ist darzustellen, wie die Vorgaben des Bodenschutzgesetzes berücksichtigt werden und wie mit dem anfallenden Aushub verfahren wird (Hinweis **Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie**).

III.

Begründung:

1. Sachverhalt

Am 08.01.2013 hat die Fa. K+S KALI GmbH dem Dezernat Bergaufsicht mitgeteilt, dass sie den Bau weiterer Stapelbecken im Werk Werra, Standort Hattorf mit einem Gesamtvolumen von 150.000 m³ plant und hierfür den Antrag vorbereitet. Die Stapelbecken an den einzelnen Werkstandorten dienen als Puffer zwischen dem anfallenden Salzwasserstrom (Produktion und Halden) und der abflussabhängigen Einleitung in die Werra. Die Erhöhung der Beckenkapazitäten sei erforderlich, um die Salzabwasserentsorgung weiter optimieren und den sich ändernden Rahmenbedingungen anpassen zu können. Außerdem werde die zusätzliche Speicherkapazität am Standort Hattorf als Ausweichstandort während der Rekonstruktion der Stapelbecken am Standort Wintershall benötigt.

Es sind fünf weitere Becken geplant, die in drei Phasen errichtet werden sollen (kurzfristig – bis 2015 – nach 2015) (Gesamtkonzept siehe Anlage 3). Eines der Becken (Becken 7) liegt direkt angrenzend außerhalb des Betriebsgeländes (ca. 3 ha). Die übrigen Becken sind innerhalb der Hauptbetriebsplangrenzen geplant (Bereiche des ehemaligen Schlammbeckens und der befristeten Kieserithalde (ca. 18 ha)). Von den geplanten Becken ist eine Rohrleitung zu den vorhandenen Stapelbecken III und V vorgesehen, die östlich unterhalb im Ulstertal liegen. Darüber hinaus

sind begleitende Eingriffe erforderlich wie die Schaffung von Ersatzlebensraum für den Flussregenpfeifer, der im ehemaligen Schlammbecken brütet sowie die Baustelleneinrichtung.

In der ersten Phase soll auch das Becken außerhalb des Betriebsplangeländes entstehen. Dieses sei Voraussetzung, um die notwendige Baufreiheit für die geplanten Becken im Werksgelände zu schaffen (Umsetzungsphasen 2 und 3).

Der Standort dieses Beckens ist der Gegenstand des Abweichungsverfahrens (siehe Anlagen 1 und 2). Der Standort für das Gesamtkonzept wurde anhand folgender Kriterien gewählt:

- vorrangig betriebseigene Flächen (Flächenumnutzung)
- geeignetes Relief
- zusammenhängende Fläche > 10 ha,
- Nähe zu Produktionsanlagen, bestehenden Becken und zur Rückstandshalde

Für eine Realisierung aller Becken innerhalb des Betriebsgeländes gibt es keine geeigneten Flächen von ausreichender Größe.

Das Dezernat Bergaufsicht (Dez. 34) des Regierungspräsidiums Kassel in Bad Hersfeld hat als zuständige Genehmigungsbehörde die Prüfung einer Abweichungszulassung für das Becken außerhalb des Betriebsgeländes beantragt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung zu klären.

Ausweisungen im RPN 2009, die durch die geplante Maßnahme betroffen sind:

- Vorranggebiet für Forstwirtschaft (tlw.)
- Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft (tlw.)

Mit Schreiben vom 27.03.2013 wurden der Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie, der Gemeindevorstand der Gemeinde Philippsthal, die Gemeinde Unterbreizbach, das Thüringer Landesverwaltungsamt, die Obere Landwirtschaftsbehörde, die Obere Forstbehörde, die Obere Naturschutzbehörde, die Abt. III (Umwelt- und Arbeitsschutz) und das Dez. 21-Bauleitplanung beim RP Kassel beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Die Anhörungsfrist lief bis zum 30.04.2013. Die Oberste Landes-

planungsbehörde wurde nachrichtlich über die Einleitung des Verfahrens informiert.

2. Auswertung der Stellungnahmen

Bis auf die Gemeinde Unterbreizbach haben alle Träger öffentlicher Belange (TÖB) eine Stellungnahme abgegeben und -bis auf die Obere Landwirtschaftsbehörde- der Abweichung unter Nennung von Hinweisen und Anregungen zugestimmt. Die Stellungnahmen haben folgende für die Abweichungsentscheidung wesentlichen Inhalte:

Der Lankreis Hersfeld-Rotenburg, die Gemeinde Philippsthal, das Thüringer Landesverwaltungsamt und die für Wasser zuständigen Dezernate der Umwelta Abteilung beim Regierungspräsidium Kassel in Bad Hersfeld haben keine Bedenken oder inhaltlichen Hinweise.

Die **Obere Naturschutzbehörde** hat keine Bedenken und teilt mit, dass erhebliche Beeinträchtigungen für Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen werden können.

Die **Obere Landwirtschaftsverwaltung beim Regierungspräsidium Kassel** hat Bedenken, weil das Vorhaben die Notwendigkeit einer flächengleichen Ersatzaufforstung auslöse. Diese werde in der Regel auf landwirtschaftlichen Flächen umgesetzt, die damit der landwirtschaftlichen Produktion entzogen werden. Die Bedenken würden zurück gestellt, wenn die Aufforstung auf „Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft“ oder anderen für die landwirtschaftliche Produktion ungeeigneten Flächen realisiert wird.

Die **Obere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Kassel (OFB)** führt aus, dass es sich bei den betroffenen Flächen um Wald im Sinn des § 1 des Hessischen Forstgesetzes handele. Bei der geplanten Umwandlung des betroffenen Waldbereichs zu Stapelbecken, Flussregenpfeifer-Brutbiotop und Baustellen-Einrichtungsfläche handele es sich um eine Rodung und Umwandlung von Wald nach § 12 des Hessischen Forstgesetzes. Der betroffene Waldbestand sei weder für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes noch für die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung. Gemäß den Antragsunterlagen existierten keine wirtschaftlich zumutbaren Standortalternativen. Gegen das Vorhaben bestehen kei-

ne forstrechtlichen Bedenken, sofern die Interessen der Landesplanung und Raumordnung, des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft sowie der Landeskultur und Landschaftspflege durch die Umwandlung nicht gefährdet werden. Für die Umwandlung von Wald zu Stapelbecken (ca. 3 ha) wird eine flächengleiche Ersatzaufforstung gefordert, ebenso für eine evtl. erforderliche dauerhafte Waldumwandlung für die notwendige Rohrleitung zu den Ulster-Becken.

Außerdem weist die OFB auf Gehölzbestände im derzeitigen Schlammbecken hin. Bei der vorgesehenen Planung zur Bebauung dieses Bereichs sei hierüber eine Waldbilanz zu erstellen.

Das **Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie** weist darauf hin, dass den Unterlagen nicht zu entnehmen sei, wie die Belange des Bodenschutzes berücksichtigt sind.

Zum Bodenschutz äußert sich auch das **Dezernat Bodenschutz der Umweltabteilung beim Regierungspräsidium Kassel in Bad Hersfeld**. In Bezug auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden auf der Grundlage des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), unter anderem durch Begrenzung der Flächeninanspruchnahme auf das notwendige Maß, bewertet es die Inanspruchnahme von Flächen außerhalb des Betriebsgeländes kritisch und fordert eine vorrangige Nutzung von Flächen im Betriebsgelände. Es zweifelt an der Begründung der Notwendigkeit eines Beckens außerhalb des Betriebsgeländes, (unter Punkt III.1. „Sachverhalt“ dieser Drucksache kurz dargestellt).

Es weist ferner auf die als mittel bis hoch zu bewertende Gefährdung des Schutzgutes Grundwasser durch Salze im Sickerwasser des Schlammbeckens hin.

3. Entscheidungsgründe

Die beantragte Abweichung wird gem. § 8 Abs. 4 HLPG i.V.m. § 6 Abs. 2 ROG zugelassen, weil sie unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge des Regionalplans nicht berührt werden.

Die umweltgerechte Entsorgung des salzhaltigen Abwassers stellt für die K+S KALI GmbH eine immer größere Herausforderung dar, für die seitens des Unternehmens an unterschiedlichen Lösungsmöglichkeiten gearbeitet wird. Die Notwendigkeit größerer Speicherkapazitäten steht in

Zusammenhang mit wasserrechtlichen Anforderungen in Bezug auf die Verringerung der Salzbelastung der Werra und einem Ende der Einleitung in den Untergrund. Der Bedarf für die geplante Erweiterung der Speicherkapazität an den Standorten des Werks Werra ist daher plausibel. Die Standortentscheidung einschließlich der Beanspruchung von Flächen außerhalb der Grenzen des Hauptbetriebsplanes kann anhand der dargestellten Kriterien nachvollzogen werden. Die Fläche, die von der Regionalplanfestlegung abweicht, ist der kleinere Teil in einer Gesamtkonzeption, der größere Teil befindet sich im Werksgelände (siehe Anlage 3) und steht in Einklang mit dem Regionalplan.

Gegen die Inanspruchnahme der Waldfläche wurden in der Beteiligung keine Bedenken vorgebracht. Es handelt sich um einen weder forst- noch naturschutzfachlich wertvollen Waldbestand. Die Auswahl des Standortes und die Begründung der Notwendigkeit des Vorhabens wurden mit Ausnahme des Bodenschutzdezernates nicht in Frage gestellt. Die von dem Vorhabenträger gegebene Begründung hat zwei Facetten. Neben der Erweiterung des Speichervolumens generell geht es auch darum, die Voraussetzungen für die Rekonstruktion der Speicherbecken am Standort Wintershall (Heringen) zu schaffen. Die geplanten Umsetzungsphasen und der daraus abgeleitete kurzfristige Bedarf der Abweichungsfläche sind schlüssig. Die Herrichtung der vorgesehenen Flächen im Werksgelände ist mit einem höheren Zeitbedarf verbunden, so dass diese für die Umsetzungsphasen bis bzw. nach 2015 vorgesehen sind.

Die Bedenken der Oberen Landwirtschaftsbehörde in Bezug auf die Ersatzaufforstungen sind grundsätzlicher Natur und stehen nur in mittelbarem Zusammenhang zu dem Vorhaben. Für die Entscheidung darüber, ob die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist, hat dies keine Bedeutung. Die Abstimmung über die Fläche, auf denen die Ersatzaufforstungen realisiert werden soll, erfolgt im forstrechtlichen Genehmigungsverfahren. Neben dem Belang Landwirtschaft sind dort auch andere Belange zu berücksichtigen. Eine Maßgabe oder ein Hinweis zugunsten eines einzelnen Belanges wird daher nicht in die Entscheidung mit aufgenommen.

Der vorliegende Antrag und die Ergebnisse der durchgeführten Beteiligung rechtfertigen eine Zulassung des vom Regionalplan abweichenden Vorhabens.

Kostenentscheidung:

Abweichungsverfahren vom Regionalplan sind nach § 16 HLPG grundsätzlich kostenpflichtig. Die Kosten sind von der beantragende Stelle oder dem Träger der Planung oder Maßnahme zu tragen. Dies entspricht § 11 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004, wonach zur Zahlung der Kosten verpflichtet ist, wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird. Die beantragende Stelle ist hier das Dezerat Bergaufsicht, Träger der Maßnahme ist hingegen die Fa. K+S KALI GmbH. Diese plant den Bau weiterer Stapelbecken am Werk Werra, Standort Hattorf. Die hierfür erforderliche bergrechtliche Genehmigung kann aber nur erteilt werden, wenn zuvor eine Zulassung der Abweichung von den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt. Die Kosten des Verfahren werden daher vom Vorhabensträger (Fa. K+S KALI GmbH) erhoben.

Die zu erhebenden Verwaltungskosten regelt die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (VwKostO-MWVL), zuletzt geändert am 19.11.2012, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I, vom 11.12.2012 ist Grundlage der Kostenberechnung. Die Verfahrenskosten für dieses Abweichungsverfahren betragen 5.000 €.

Dabei habe ich folgende Positionen zugrunde gelegt:

Nr. 51 der Kostenordnung	Prüfung und Feststellung der Erforderlichkeit eines Abweichungsverfahrens mit mittlerem Aufwand	2.000,00 €
Nr. 551 der Kostenordnung	Zulassung der Abweichung	3.000,00 €
Summe		5.000,00 €

Den Betrag von 5.000,00 € bitte ich bis zum (**Datum noch einsetzen**) auf das Konto 1005891 beim HCC-RP Kassel, BLZ 500 500 00, unter Angabe der Referenznummer (**noch einsetzen**) im Verwendungszweck und des Aktenzeichens 21/1-93b 02-05 Nr. 02/13 zu überweisen bzw. vom Vorhabensträger überweisen zu lassen.

Werden Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des auf 100,-- € abgerundeten Kostenbetrages zu entrichten (§ 15 Hessisches Verwaltungskostengesetz).

Auslagen i. S. von § 9 HessVwKostG sind nicht entstanden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Kassel, Tischbeinstraße 32, 34121 Kassel, erhoben werden.

Im Auftrag:

(Linnenweber)

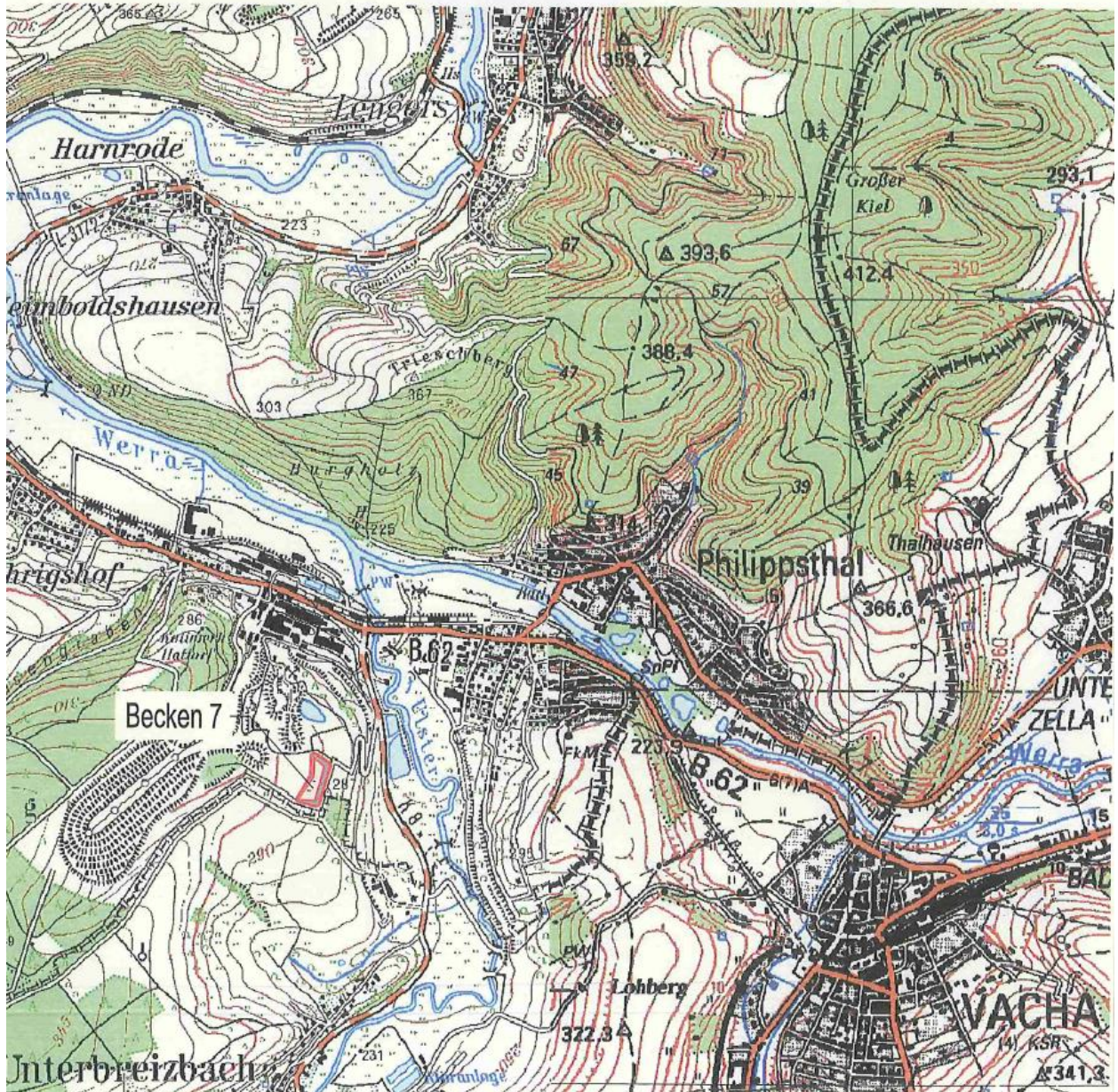
Anlagen

- 1- Übersichtsplan 1: 20.000 i. O.
- 1- Lageplan 1: 1.000 i. O.
- 1- Plan „Gesamtkonzeption“ o.M.

Anlage 1

zur Zulassung einer Abweichung nach § 8 Hess. Landesplanungsgesetz (HLPG) i.V. mit § 6
Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG);
Bau eines Stapelbeckens am Standort Hattorf durch die K+S Kali GmbH, Gemeinde Philipps-
thal, Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Übersichtsplan 1: 20.000 i. O.

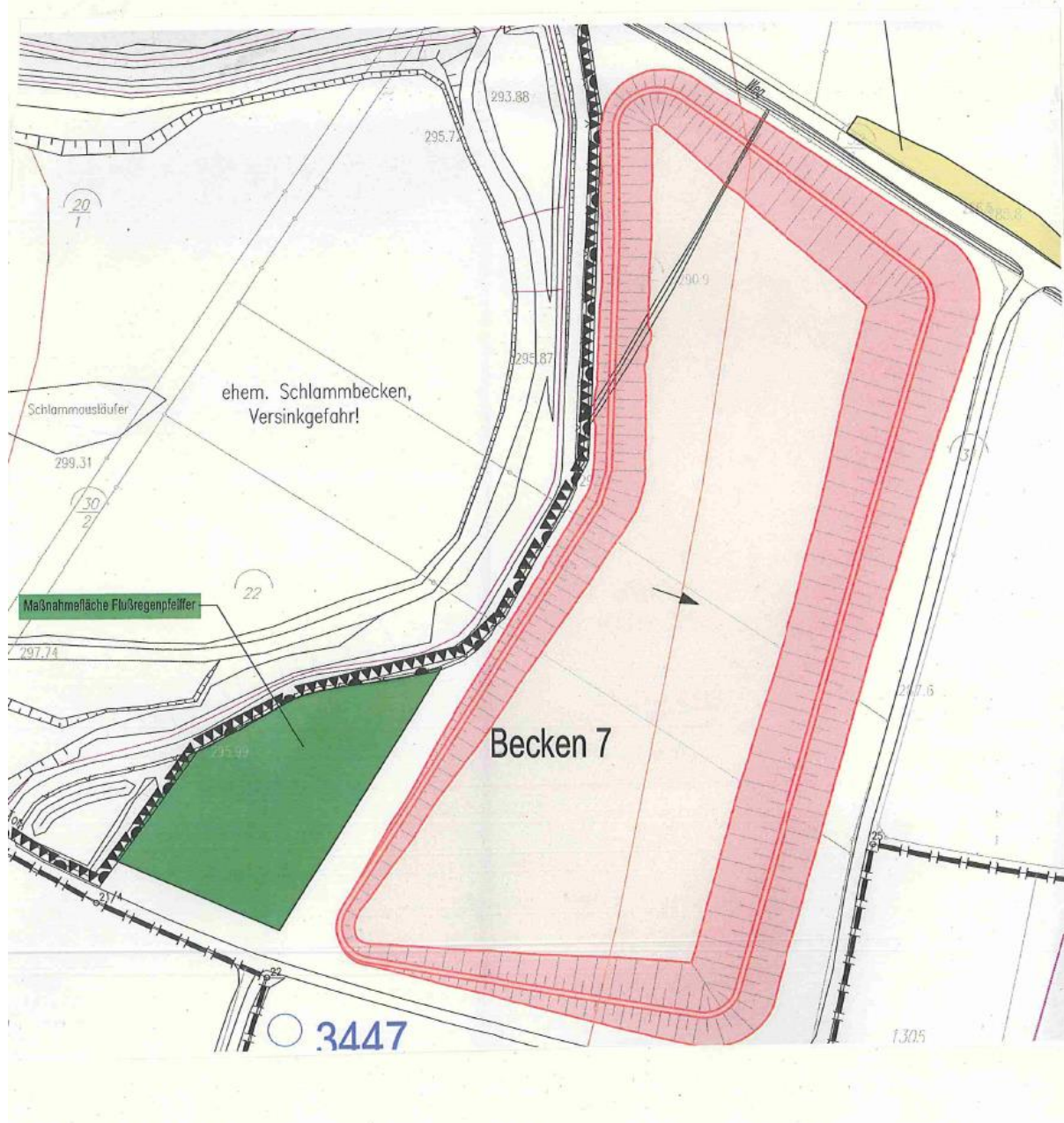


Anlage 2

zur Zulassung einer Abweichung nach § 8 Hess. Landesplanungsgesetz (HLPG) i.V. mit § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG);

Bau eines Stapelbeckens am Standort Hattorf durch die K+S Kali GmbH, Gemeinde Philipps-
thal, Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Lageplan 1: 1.000 i.O.

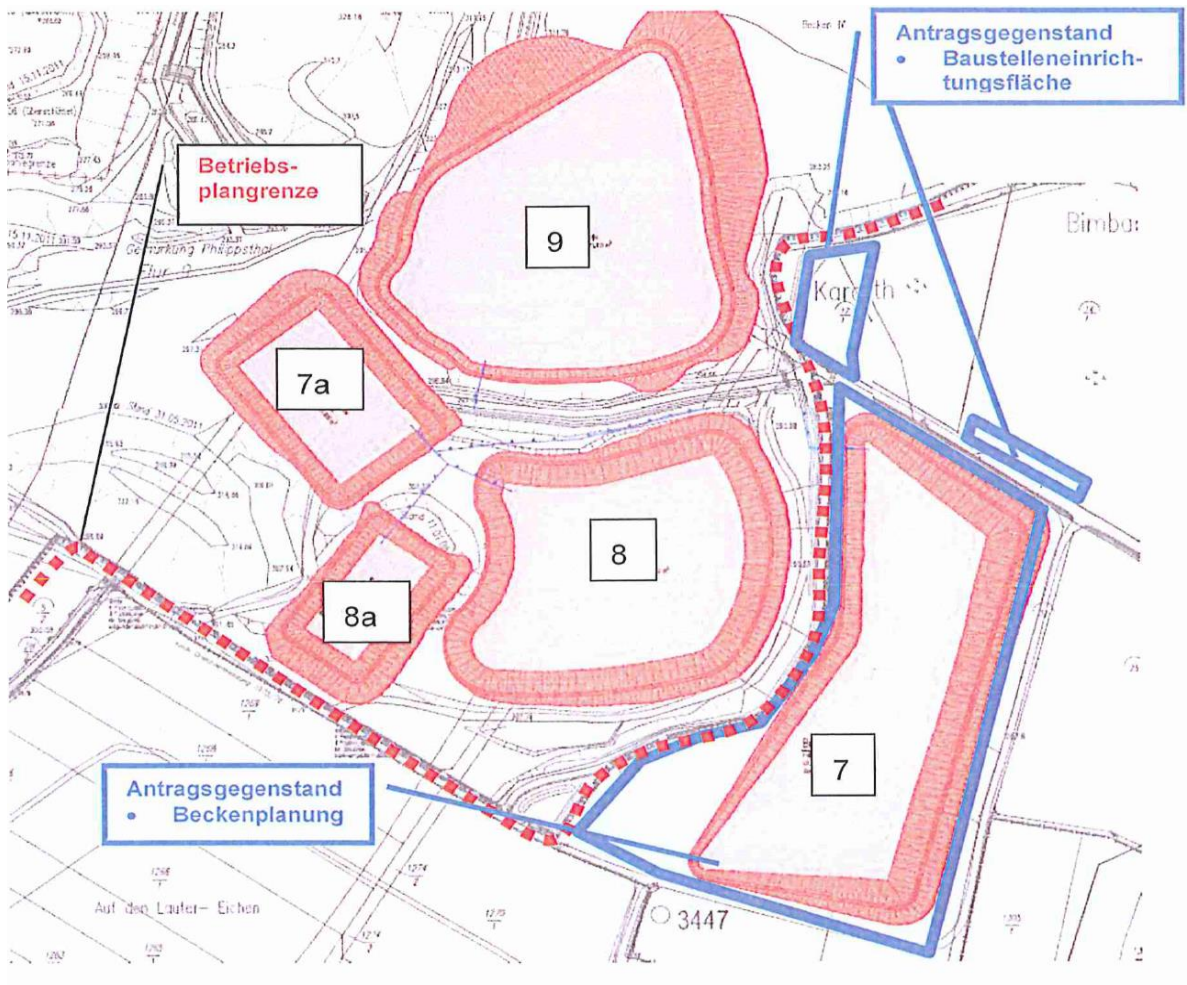


Anlage 3

Zur Zulassung einer Abweichung nach § 8 Hess. Landesplanungsgesetz (HLPG) i.V. mit § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG);

Bau eines Stapelbeckens am Standort Hattorf durch die K+S KALI GmbH, Gemeinde Philipps-
thal, Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Gesamtkonzeption o.M.



DRUCKSACHE FÜR DIE REGIONALVERSAMMLUNG NORDHESSEN		Nr.: 32/2013
Zentralausschuss	Sitzungstag: 10.06.2013	Tagesordnungspunkt: 2.1
		Anlagen: 1
<p><u>Betreff:</u> Antrag des Bergdezernates beim Regierungspräsidium Kassel auf Zulassung einer Abweichung vom Regionalplan Nordhessen (RPN) gem. § 8 Abs. 2 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) i. V. m. § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG); Bau eines Stapelbeckens am Standort Hattorf durch die K+S KALI GmbH, Gemeinde Philippsthal, Landkreis Hersfeld-Rotenburg</p>		

Der Zentralausschuss wird gebeten, folgenden

B e s c h l u s s

zu fassen:

„Die Abweichung vom Regionalplan Nordhessen für den Bau eines Stapelbeckens am Standort Hattorf durch die K+S KALI GmbH, Gemeinde Philippsthal, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, wird auf der Grundlage des beiliegenden Entwurfs der landesplanerischen Entscheidung zugelassen.“